



GESETZ ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (KINDERBETREUUNGS- GESETZ, KiBG)

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

Titel:	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zur Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	08.02.12
Autor:	rdnw02	Status:		DruckDatum:	10.02.12
Ablage/Name				Registratur:	Nwstk.503

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Bestandesaufnahme	5
3.1	Angebot	5
3.2	Bewilligung und Aufsicht	5
3.3	Finanzielle Beiträge	5
4	Entwicklungsmöglichkeiten.....	6
5	Entscheid über das weitere Vorgehen	6
6	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
7	Auswirkungen der Vorlage	10
7.1	Im Allgemeinen	10
7.2	Finanzielle Auswirkungen	10
8	Terminplan	13

1 Zusammenfassung

Der Kanton Nidwalden schloss im Jahre 1999 mit dem Verein Chinderhuis Nidwalden eine Leistungsvereinbarung ab, in der das Leistungsangebot sowie dessen Finanzierung geregelt werden. Lange Zeit war der Verein der einzige Anbieter für familienergänzende Kinderbetreuung in Nidwalden. Die Gemeinden leisten Defizitbeiträge an das Chinderhuis für Eltern, welche sich den kostendeckenden Tarif nicht leisten können. Durch die Anstossfinanzierung des Bundes wurden im Verlauf der vergangenen Jahre aus privater Initiative zusätzliche Betreuungsangebote geschaffen. Die neu geschaffenen Angebote entsprechen einem Bedarf.

Der Regierungsrat hat erkannt, dass bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung eine Planung und eine gewisse Steuerung notwendig sind. Die Bildungsdirektion sowie die Gesundheits- und Sozialdirektion lancierten im Dezember 2008 deshalb gemeinsam ein Projekt zur Erarbeitung eines kantonalen Konzepts für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Das Konzept zeigt klar auf, dass der grösste Handlungsbedarf bei der Finanzierung sowie der Regelung von Aufsicht und Bewilligung soweit besteht, als die Kinder noch nicht der Schulpflicht unterstehen. Mit dem vorliegenden Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBG) werden die notwendigen Grundlagen geschaffen.

Den Eltern im Kanton Nidwalden soll die Wahlfreiheit überlassen werden, ob beide Elternteile erwerbstätig sein wollen oder nicht. Zudem soll sozial schwächer gestellten Eltern eine Berufstätigkeit ermöglicht und somit mehr Eigenverantwortung übertragen werden. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines bedarfsgerechten und qualitativ ansprechenden Kinderbetreuungsangebotes.

Das bestehende Angebot an Kindertagesstätten und Tagesfamilien reicht zurzeit aus. Ein weiterer Ausbau ist nicht geplant. Die Gesetzesvorlage ist für den Kanton kostenneutral. Für die Gemeinden fallen geschätzte Mehrkosten von rund 50'000 Franken an.

Hinweis: In der Gesetzgebung wird anstelle des Begriffes „Eltern“ im Sinne einer Präzisierung der Begriff „Obhutsberechtigte“ verwendet. Nachfolgend wird der Einfachheit halber der Begriff „Eltern“ verwendet.

2 Ausgangslage

Mit Unterstützung der Anstossfinanzierung des Bundes sind im Verlauf der vergangenen Jahre im Kanton Nidwalden verschiedene Kindertagesstätten eröffnet worden. Damit musste von einem steigenden Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der kleinräumigen Situation in Nidwalden hat der Regierungsrat im Dezember 2008 beschlossen, ein Konzept für die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschul- und Schulalter zu erstellen. Mit dem Konzept sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Betreuungsangebote gibt es gegenwärtig im Kanton Nidwalden?
- Wie sollen Beratung und Vermittlung der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschul- und im Schulalter geregelt sein?
- Wie sollen Steuerung, Qualitätssicherung und Finanzierung der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschul- und im Schulalter organisiert sein?

3 Bestandesaufnahme

3.1 Angebot

In einem ersten Schritt wurde die aktuelle Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in Nidwalden aufgenommen.

Für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterstehen, stehen in 4 von 11 Nidwaldner Gemeinden institutionalisierte Angebote mit insgesamt 82 Plätzen zur Verfügung. Zudem vermittelt der Verein Chinderhuis Nidwalden 64 Tagesfamilien, welche auf alle Gemeinden verteilt sind. 4 von 5 Kindertagesstätten sind seit 2006 entstanden. Die einzelnen Einrichtungen sind gemäss deren Angaben nicht voll ausgelastet.

Die schulergänzende Kinderbetreuung ist gemeindeweise und daher heterogen organisiert. Alle Schulgemeinden kennen die Blockzeiten (vgl. Art. 29 Abs. 2 des kantonalen Volksschulgesetzes [VSG; NG 312.1] i.V.m. §§ 17 und 141 Volksschulverordnung [VSV]). Dank den Auffangzeiten vor dem eigentlichen Schulbeginn werden auch für Kindergartenkinder oder für primarschulpflichtige Kinder mit späterem Schulbeginn die Blockzeiten garantiert. Einzelne Schulgemeinden bieten einen Mittagstisch, eine Nachmittagsbetreuung oder eine Hausaufgabenhilfe an (vgl. dazu Art. 50 und 51 VSG). Diese Angebote sind sehr unterschiedlich organisiert. Rund 50 schulpflichtige Kinder werden in Tagesfamilien betreut.

3.2 Bewilligung und Aufsicht

Mit der Verordnung des Bundes vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinder- und Adoptionsverordnung, PAVO; SR 211.222.338) überträgt der Bund die Aufgabe der Aufsicht und Bewilligung über Kinderbetreuungseinrichtungen den Kantonen. Im Kanton Nidwalden ist die Gesundheits- und Sozialdirektion mit der Aufgabe der Aufsicht und Bewilligung betraut (vgl. § 7 Ziff. 6 Sozialhilfeverordnung 1, SHV 1; NG 761.11).

Im Rahmen der Qualitätssicherung kann auf entsprechende Richtlinien für Kindertagesstätten und für die Vermittlung von Tagesfamilien zurückgegriffen werden. Die Gesundheits- und Sozialdirektion führt regelmässig Kontrollen durch. Für die Aufsicht und Qualitätssicherung der familienergänzenden Angebote für Schulkinder (Mittagstisch, Hort, Hausaufgabenhilfe) sind die Schulgemeinden zuständig.

3.3 Finanzielle Beiträge

Das Chinderhuis Nidwalden, die Tageselternvermittlung sowie die familienergänzende Betreuung für Schulkinder in Stans bieten Plätze mit einkommensabhängigen Tarifen an, welche durch die Gemeinden und den Kanton mitfinanziert werden. Die Beiträge des Kantons an das Chinderhuis Nidwalden sind gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; NG 761.1) mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt. Weitere kantonalrechtliche Grundlagen für Beitragszahlung an Kindertagesstätten für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterstehen, existieren nicht.

Die KiTa Lummerland hat individuelle Vereinbarungen mit den Gemeinden für die Gewährung eines einkommensabhängigen Tarifs abgeschlossen. Alle übrigen Einrichtungen der familienergänzenden Angebote für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterstehen, können weder von einer direkten Unterstützung durch den Kanton oder die Gemeinden, noch indirekt durch Zuschüsse an die Eltern mittels einkommensabgestufter Tarife profitieren. Dies bedeutet, dass ausschliesslich jene Eltern von den öffentlichen Zuschüssen profitieren können, welche ihr Kind durch die erst genannten Einrichtungen betreuen lassen.

Die Angebote für Kinder im Schulalter unterstehen meist den Schulgemeinden. Über die finanzielle Unterstützung an die entsprechenden Einrichtungen oder an die Eltern, welche ihr Schulkind betreuen lassen, entscheiden die jeweiligen Schulgemeinden.

4 Entwicklungsmöglichkeiten

Ausgehend von der Bestandesaufnahme wurden die Entwicklungsfelder und Massnahmen für die Kinderbetreuung in Nidwalden aufgezeigt. Diese beinhaltet folgende Punkte:

- Planung und Koordination
- Beratung und Vermittlung
- Bewilligung und Aufsicht
- Finanzierung

5 Entscheid über das weitere Vorgehen

Die Bildungsdirektion sowie die Gesundheits- und Sozialdirektion haben die vorgeschlagenen Entwicklungsfelder und Massnahmen geprüft. Es wurde entschieden, dass die schulergänzende Kinderbetreuung in diesem Projekt nicht weiter verfolgt werden soll. Gemäss Art. 50 VSG ist es Aufgabe der Schulgemeinden familienunterstützende Tagesstrukturen zu fördern. Sie können insbesondere Tagesschulen und eine ausserschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern einrichten. Zu diesem Zweck können sie private Einrichtungen mit Beiträgen unterstützen. Die Schulgemeinden verfügen damit über ausreichende gesetzliche Grundlagen, um bei Bedarf Angebote zu entwickeln.

Im Gegensatz dazu sind für die familienergänzende Betreuung von Kindern, die noch nicht der Schulpflicht unterstehen, kaum gesetzliche Grundlagen vorhanden. Wie bereits erwähnt, stützt sich die Leistungsvereinbarung des Kantons mit dem Chinderhuis auf das Sozialhilfegesetz ab. Beiträge werden im Rahmen der fördernden Sozialhilfe erbracht. Die einkommensabhängigen Beiträge der politischen Gemeinden stützen sich ebenfalls auf die Sozialhilfegesetzgebung, auf Absprachen der Kantonalen Sozialkommission und in einigen Gemeinden auch auf Entscheide der Gemeindeversammlungen ab. Diese Situation führt für die Eltern und die Kinderkrippen zu Ungleichheiten. Um dies zu verbessern, könnten der Kanton und die Gemeinden auch mit anderen Krippen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Dies wäre jedoch ein äusserst komplexes Regelwerk und würde wenig zur Transparenz der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung beitragen.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion hat deshalb entschieden, dass für die Bereiche Bewilligung und Aufsicht sowie Finanzierung die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen sind. Die Bereiche Planung und Koordination sowie Beratung und Vermittlung werden zurzeit nicht weiterentwickelt.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt primär die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern vor Beginn ihrer Schulpflicht, das heisst bis und mit dem ersten Jahr des Kindergartens (vgl. Art. 4 Abs. 2 VSG) und schliesst damit eine Lücke. Wie bereits oben erwähnt, besteht für die schulergänzende Kinderbetreuung im Volksschulgesetz eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Kindertagesstätten – auch Krippen, Tagesstätten oder KiTas genannt – nehmen Kleinkinder, zum Teil auch Säuglinge, bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt auf. Sie bieten eine professionelle Betreuung mit Verpflegung während festgelegten Öffnungszeiten an und sehen in der Regel feste Anmeldungen vor. Die Eltern können Wochentage und Betreuungszeiten individuell auswählen.

Tagesfamilien – auch Tageseltern oder Tagesmütter genannt – betreuen eines oder mehrere Kinder in allen Altersstufen stundenweise, halb- oder ganztags bei sich zu Hause gegen Entgelt. Wochentage und Betreuungszeiten werden individuell zwischen abgebender und aufnehmender Familie vereinbart. Solche Tagespflegeverhältnisse kommen selbstständig oder durch eine Vermittlungsstelle zustande.

Art. 2 Zweck

Mit der Finanzierung von Betreuungseinrichtungen soll bezweckt werden, auch Familien mit geringerem Einkommen die Vereinbarkeit von Familie einerseits sowie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung andererseits zu erleichtern. Erwerbs- und ausbildungsverträgliche Betreuungsformen sollen für jedermann zugänglich sein.

II. BETREUUNGSEINRICHTUNGEN UND VERMITTLUNGSSTELLE

Art. 3 Betreuungseinrichtungen

Kindertagesstätten und Vermittlungsstellen von Tagesfamilien kommen erst dann in den Genuss von Leistungen, wenn sie vom Kanton als beitragsberechtigt anerkannt wurden. Für die Anerkennung werden der Bedarf an neuen Plätzen und die Qualität entscheidend sein. Damit hat der Kanton ein Instrument, um die Angebotsentwicklung und die Qualität zu steuern und zu koordinieren. Der Bedarf an Betreuungsplätzen kann periodisch durch Belegungszahlen und allfällige Wartelisten der bestehenden Betreuungseinrichtungen oder mit Umfragen bei den Eltern ermittelt werden. Eine gute Zusammenarbeit von Gemeinden und Kanton ist dabei wichtig.

Art. 4 Vermittlungsstelle

Wie die Kindertagesstätten benötigt auch die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien eine Anerkennung als beitragsberechtigte Betreuungseinrichtung. Die Voraussetzungen dazu richten sich sinngemäss nach Art. 3 dieser Vorlage.

Tagesfamilien haben im Kanton Nidwalden einen hohen Stellenwert. Nur in vier von elf Gemeinden stehen Kindertagesstättenplätze zur Verfügung. Tagesfamilien gibt es in allen Gemeinden. Zudem haben Tagesfamilien den Vorteil, dass eine Betreuung auch nach Schuleintritt des zu betreuenden Kindes noch möglich ist.

Art. 5 Aufgaben des Kantons

Die Aufsicht über die familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote wird wie bis anhin im Rahmen der nationalen Pflegkinder- und Adoptionsverordnung durch den Kanton wahrgenommen.

Der Qualitätsstandard wird sich an den Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) und der Pflegekinder- und Adoptionsverordnung des Bundes orientieren.

Um die Angebotsentwicklung steuern zu können, ist eine periodische Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsplätzen zwingend erforderlich. Es macht keinen Sinn, Beiträge an Kindertagesstätten zu bezahlen, welche ihre Plätze nicht besetzen können. Um die Anerkennung als beitragsberechtigte Betreuungseinrichtung zu

erhalten, muss der Bedarf deshalb nachgewiesen sein (vgl. dazu auch Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1).

Mit der Koordination der Betreuungsangebote durch den Kanton wird die Fachkompetenz an einem Ort konzentriert. Dies hat sich bereits bei anderen Aufgaben im Sozialbereich bewährt. Es geht nicht darum, eine neue Koordinationsstelle zu schaffen. Die Aufgaben werden im bisherigen Rahmen durch das Sozialamt wahrgenommen.

Mit den Normkosten legt der Kanton den maximal anrechenbaren Tagesansatz den Kindertagesstätten und den maximal anrechenbaren Stundenansatz der Tageselternvermittlung fest. Die Gemeindebeiträge zu Gunsten der Eltern werden sich an diesen Ansätzen orientieren. Wählen Eltern eine teurere Kindertagesstätte aus, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Sind die tatsächlichen Kosten geringer und damit die Tarife günstiger als die Normkosten, gilt für den Gemeindebeitrag der günstigere Tarif.

III. BEITRÄGE DES KANTONS UND DER GEMEINDEN

Art. 6 Grundsatz

Das bisherige Finanzierungsmodell wird durch diese Gesetzesänderung nicht umgestossen. Die Kosten für Betreuungseinrichtungen sind primär und grundsätzlich durch die Obhutsberechtigten zu tragen. Die Gemeinden leisten wie bis anhin einkommensabhängige Elternbeiträge für die Obhutsberechtigten aus ihrer Gemeinde. Demgegenüber richtet der Kanton auch weiterhin Sockelbeiträge aus. Mit dieser Finanzierungsform will er ein Grundangebot an Kinderbetreuungseinrichtungen im Kanton in vernünftiger Qualität für alle Eltern sicherstellen.

Was sich indes ändert, sind die den Betreuungseinrichtungen zufließenden Unterstützungsleistungen. Mithin soll auch in diesem Bereich „der Markt spielen“, so dass alle anerkannten Betreuungseinrichtungen in den Genuss von kantonalen und Gemeindebeiträgen gelangen können (vgl. dazu auch Ziffer 7.2).

Art. 7 Kantonsbeitrag

Die Leistungen des Kantons erfolgen im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.

Art. 8 Gemeindebeiträge

1. Bemessung

Neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Integration sowie zur Entlastung der Sozialhilfe.

Entscheidend für den Gemeindebeitrag ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellenden. Die Gemeindebeiträge sollen ermöglichen, dass sich auch Obhutsberechtigte Personen, mit bescheidenem Einkommen familienergänzende Kinderbetreuung leisten können. Beitragsberechtigt werden vor allem Eltern sein, welche auf ein zweites Einkommen angewiesen sind oder ihr Kind allein erziehen. Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden die Einkünfte und das Vermögen des ganzen Haushaltes, in welchem das zu betreuende Kind lebt, einbezogen. Damit ist sichergestellt, dass auch bei unverheirateten Eltern das gesamte Einkommen und Vermögen in die Anspruchsbemessung einbezogen werden kann.

Massgebend für die Beitragshöhe sind die Normkosten. Die Normkosten werden vom Regierungsrat in der Vollzugsverordnung festgelegt. Sie entsprechen den heutigen durchschnittlichen Aufwendungen für einen Betreuungsplatz in einer

Kindertagesstätte beziehungsweise den durchschnittlichen Kosten einer vermittelten Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie im Kanton Nidwalden. Liegen beispielsweise die effektiven Aufwendungen für einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte über den Normkosten, gelten für den maximalen Gemeindebeitrag die Normkosten. Allfällig anfallende Mehrkosten sind von den Obhutsberechtigten zu tragen. Liegen die effektiven Kosten hingegen unter den Normkosten, gilt für den Gemeinde- und Elternbeitrag der günstigere Tarif.

In der Vollzugsverordnung werden die Eltern- und Gemeindebeiträge nach Einkommen abgestuft. Mit steigendem Einkommen und Vermögen der Obhutsberechtigten reduziert sich der Gemeindebeitrag. Die jeweilige Aufteilung zwischen Eltern- und Gemeindebeitrag pro Einkommensstufe erfolgt prozentual. Mit diesem Schlüssel lassen sich die allfällig unterschiedlichen Tarife der einzelnen Betreuungseinrichtungen sehr einfach umrechnen.

Art. 9 2. Anspruchsberechtigung

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern orientiert sich neben Einkünften und Vermögen ebenso an der ausserfamiliären zeitlichen Inanspruchnahme, die eine familienergänzende Kinderbetreuung notwendig macht. In erster Linie ist damit eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung gemeint. In einzelnen Fällen kann aber auch Krankheit, Stellensuche bei Arbeitslosigkeit oder ähnliches die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie begründen.

Die zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Betreuung sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Hier besteht bewusst ein Ermessensspielraum. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Eltern ihre Kinder auf Kosten der Gemeinde ohne tatsächlichen Bedarf fremdbetreuen lassen. Der Regierungsrat legt dafür im Rahmen von der § 6 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (KiBG) den maximalen Anspruch an Betreuungstagen pro Jahr fest, dies in Abhängigkeit der zeitlichen Inanspruchnahme durch die ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme.

Art. 10 3. Verfügung

Die Gemeinde legt ihre Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung an die Obhutsberechtigten mittels Verfügung fest und eröffnet sie diesen – mit Kopie an die Betreuungseinrichtung – unter Hinweis auf das ordentliche Rechtsmittel (Beschwerde an den Regierungsrat gemäss Art. 14).

Art. 11 4. Auszahlung

Das gewählte Zahlungssystem sieht vor, dass die Kindertagesstätten ihre Kosten durch die Beiträge der Obhutsberechtigten einerseits und Gemeindebeiträge andererseits decken. Die Gemeinden zahlen ihre Beiträge daher direkt an die Kindertagesstätten. Diese fakturieren sodann bei den Obhutsberechtigten den um den Gemeindebeitrag reduzierten Tarif.

Eine Abrechnung mit jeder Tagesfamilie würde sich als zu schwerfällig und verwaltungswirtschaftlich äusserst aufwändig erweisen. Die Abrechnung für diese Betreuungseinrichtungen erfolgt daher ausschliesslich über die anerkannte Vermittlungsstelle (vgl. dazu die Ausführungen unter Art. 12 hiernach).

Art. 12 Abrechnung für Tagesfamilien

In die Gesetzesvorlage werden im Zuge der Abrechnungen mit den Tagesfamilien – dies im Gegensatz zu den Kindertagesstätten – nicht die einzelnen Tagesfamilien eingebunden, sondern die Vermittlungsstelle von Tagesfamilien. Es würde administrativ zu aufwändig, wenn jede einzelne Tagesfamilie gegenüber dem Kanton und der Gemeinde Beiträge beantragen könnte. Vielmehr ist / sind es die

anerkannte(n) Vermittlungsstelle(n), welche für mehrere Tagesfamilien auftreten können. Zudem ist es im Sinne einer Qualitätssicherung zu begrüssen, wenn sich Tagesfamilien einer Vermittlungsstelle anschliessen.

Art. 13 Rückerstattung

Hat eine Person (vorsätzlich oder fahrlässig) unrechtmässig Beiträge bezogen, hat sie diese zurückzuerstatten. Diese Vorschrift regelt die Modalitäten, dies insbesondere hinsichtlich Rückerstattungspflicht und Fristen.

IV. RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNG

Art. 14 Rechtsmittel

Keine Bemerkungen

Art. 15 Strafbestimmung

In Nachachtung des Legalitätsprinzips wird ausdrücklich festgelegt, welcher Tatbestand unter Strafe gestellt werden soll. Diese Gesetzgebung beschränkt sich darauf, zu bestrafen, wer vorsätzlich falsche Angaben macht, um unrechtmässig Gemeindebeiträge zu erlangen.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Vollzug

In der Vollzugsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz legt der Regierungsrat insbesondere die Normkosten, die Höhe und Anspruchsvoraussetzungen für die einkommensabhängigen Gemeindebeiträge, die Höhe der Kantonsbeiträge und das Verfahren fest.

Art. 17 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dieses Gesetz – inklusive der dazugehörigen Vollzugsverordnung – auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten zu lassen.

7 Auswirkungen der Vorlage

7.1 Im Allgemeinen

Mit der Vorlage werden obhutsberechtigte Personen und Betreuungseinrichtungen rechtsgleich behandelt und die Betreuungseinrichtungen erhalten gleich lange Spiesse, um sich gegen eine gewisse Konkurrenz zu behaupten. Dies wird eine differenzierte und massvolle Angebotsentwicklung fördern.

Die bisher oft aufwändigen Verhandlungen von Betreuungseinrichtungen mit den einzelnen Gemeinden für Beitragsleistungen fallen weg. Kanton und Gemeinden erhalten ein Instrument, um die Angebotsentwicklung zu steuern. Auch Eltern mit bescheidenen Einkommen können das für sie am besten geeignete Betreuungsangebot auswählen.

7.2 Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton leistete an das Chinderhuis Nidwalden bis Ende 2010 jährliche Beiträge. Zuletzt waren dies 185'000 Franken.

Als freiwillige kantonale Zuwendungen erhielten im Jahr 2010 die KiTa Lummerland 33'380 Franken und die KiTa Konfetti 10'490 Franken.

Die Gemeinden leisteten 2010 insgesamt 299'595 Franken in Form von einkommensabhängigen Elternbeiträgen. Dabei wurden das Chinderhuis (Kindertagesstätte und Tagesfamilien) sowie von den meisten Gemeinden auch die KiTa Lummerland berücksichtigt.

Insgesamt leisteten Kanton und Gemeinden 2010 Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung von 528'465 Franken.

Kantonsbeitrag nach Inkrafttreten der Vorlage:

Im Entwurf der Vollzugsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz ist vorgesehen, dass der Kanton an die Kindertagesstätte einen jährlichen Beitrag von 1'800 Franken pro beitragsberechtigten Platz zahlen wird. Auf entsprechenden Antrag werden voraussichtlich folgende Kindertagesstätten eine Anerkennung als beitragsberechtignte Betreuungsinstitution erhalten:

- Chinderhuis Nidwalden, Stans	max. 30 Plätze
- Chinderhuis Nidwalden, Hergiswil	max. 12 Plätze
- Kinderstube Mattenhof, Beckenried	max. 10 Plätze
- KiTa Konfetti, Ennetbürgen	max. 10 Plätze
- KiTa Lummerland, Stans	max. 20 Plätze

An diese höchstens 82 Plätze wird der Kanton einen jährlichen Sockelbeitrag von 147'600 Franken bezahlen. Um in den Genuss des vollen Betrages zu kommen, ist erforderlich, dass die Kindertagesstättenplätze im Vorjahr zu mindestens 80% belegt gewesen sein müssen.

Dazu kommen Beiträge für die Tageselternvermittlung. Hier ist vorgesehen, pro vermittelte Betreuungsstunde 2 Franken als Kantonsbeitrag auszuführen. 2006 bis 2010 vermittelte der Verein Chinderhuis als einzige Vermittlungsstelle im Kanton jährlich durchschnittlich 27'500 Betreuungsstunden in Tagesfamilien. Dies löst ein jährliches Beitragsvolumen von 55'000 Franken aus.

Der jährlichen Beitrag des Kantons für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) wird sich demzufolge auf maximal 202'600 Franken belaufen.

Gemeindebeiträge nach Inkrafttreten der Vorlage:

Bisher leisteten alle Gemeinden einkommensabhängige Elternbeiträge für die Kinderbetreuung im Chinderhuis (42 Plätze). Neun Gemeinden berücksichtigten seit 2010 auch die KiTa Lummerland (20 Plätze). Mit der Kinderstube Mattenhof und der KiTa Konfetti kommen mit dieser Gesetzesvorlage nun noch 20 Plätze dazu.

2010 leisteten die Gemeinden insgesamt 163'521 Franken für die Betreuung in Kindertagesstätten. Werden nun die 20 Plätze von der Kinderstube Mattenhof und der KiTa Konfetti anteilmässig dazugerechnet, ergibt dies einen Mehrbetrag von 52'748 Franken zu Lasten der Gemeinden.

Dieser Betrag hängt jedoch von diversen, unbekanntem Faktoren ab. Es lässt sich nicht sagen, wie viele Eltern tatsächlich einkommensabhängige Tarife beanspruchen werden und ob tatsächlich alle Kindertagesstätten die Anerkennung als beitragsberechtignte Betreuungseinrichtung beantragen wollen beziehungsweise letztlich erhalten. Ein weiterer Einflussfaktor wird auch sein, bis zu welcher Einkommens- und Vermögensgrenze einkommensabhängige Betreuungstarife gewährt werden sollen. Verglichen mit der aktuellen Tarifliste des Chinderhuses Nidwalden wurde im Entwurf der Vollzugsverordnung die Einkommensgrenze für die Anspruchsberechtigung etwas erhöht. Tendenziell wird die Vorlage zu einer gewissen Mehrbelastung bei den Gemeinden führen.

Für die Vermittlung von Tagesfamilien gaben die Gemeinden im Jahr 2010 136'074 Franken aus. Hier ist mit keiner Veränderung zu rechnen.

8 Terminplan

Thema	Termine
Interne Vernehmlassung (GSD)	20. Oktober - 1. Dezember 2011
Redaktionskommission	19. Dezember 2011 / 2. Februar 2012
Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung (RR)	07. Februar 2012
Externe Vernehmlassung	bis 7. Mai 2012
Auswertung externe Vernehmlassung (SA/RD/GSD)	bis Ende Mai 2012
Verabschiedung zu Handen Landrat (RR)	12. Juni 2012
Vorberatende Kommission (FGS)	2. Juli 2012
1. Lesung im Landrat	29. August 2012
2. Lesung im Landrat	26. September 2012
Veröffentlichung im Amtsblatt (STK)	3. Oktober 2012
Ablauf der Referendumsfrist	3. Dezember 2012
Inkrafttreten	1. Januar 2013

Stans, 07. Februar 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Hugo Murer